

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Zürcher Taschenbuch |
| Herausgeber: | Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde |
| Band: | 139 (2019) |
| Artikel: | Die Grossratsdebatte vom 31. Januar 1839 zur Berufung von David Friedrich Strauss an die Universität Zürich : zum Verhältnis von Staat, Kirche und Universität in der Zürcher Regeneration |
| Autor: | Brändli, Sebastian |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-984976 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SEBASTIAN BRÄNDLI

Die Grossratsdebatte vom 31. Januar 1839 zur Berufung von David Friedrich Strauss an die Universität Zürich

*Zum Verhältnis von Staat, Kirche und Universität
in der Zürcher Regeneration*

Fragen rund um den Straussenhandel und den Züriputsch von 1839

These über den Zusammenhang von Straussenhandel und Züriputsch

Über die Geschichte der Berufung des hegelianischen Theologen David Friedrich Strauss (1808–1874) als Professor an die junge Zürcher Universität im Jahre 1839 und die mit dieser Berufung in Verbindung stehenden politischen Implikationen des sogenannten Züriputsches wurde viel geschrieben. Einerseits von den Zeitgenossen selber, die den Vorgang aus der lokalen Perspektive heraus in die deutsche und darüber hinaus europäische Diskussion einbrachten, anderseits auch im Rahmen der historischen Bearbeitung, nicht zuletzt in im Rahmen von Jubiläen verfassten Sammelbänden. Dabei stellte sich den Zeitgenossen, aber auch den historisch Interessierten immer wieder die gleiche Frage, die sich auch den Akteuren stellte: War die Berufung von Strauss rechtens oder verletzte sie die Verfassung des noch jungen regenerierten Kantons Zürich? Und: Weshalb ging die Oppositions-

bewegung nach der Lösung der Berufungsfrage, konkret nach dem Einlenken der Behörden auf die Kritik, weiter? Und damit verbunden: Waren der (erfolgreiche) Widerstand gegen die Personalentscheidung und der Aufbau einer ständigen Oppositionsstruktur sowie die folgenden politischen Umwälzungen rechtens, oder mindestens gerechtfertigt? Dabei erstaunt es den heutigen Beobachter der Ereignisse des Jahres 1839, wie scheinbar blind die Reformer in die politische Katastrophe schlitterten und wie konzeptionslos die Opposition, die konservative Partei, letztlich agierte, dennoch erfolgreich war, aber konzeptionslos blieb und deshalb in keiner Weise nachhaltig erfolgreich.

Betrachtet man den ganzen Ablauf bis in die Zeit nach dem eigentlichen Putsch, so ergibt sich die Selbstverständlichkeit, dass die Auseinandersetzungen über die Berufung von Strauss nur als kleines – eventuell erstes – Element einer übergeordneten regierungskritischen Programmatik zu betrachten sind. Diese erhielt ihre Kraft und Begründung aus der generellen politischen Dynamik, die sich in Zürich in den späten 1830er-Jahren ergeben hatte; jedenfalls wird bei genauerer Betrachtung deutlich, dass der Züriputsch keineswegs vor allem der Berufung von «Dr. Strauss» geschuldet war, sondern vorwiegend andere Ursachen hatte. Diesem Auseinanderhalten ist der vorliegende Beitrag gewidmet. Im Vordergrund stehen soll zunächst die Frage der Berufung von Strauss, erst in einem letzten Abschnitt sollen die Auseinandersetzungen um die Personalfrage in einen breiteren politischen und historischen Kontext gesetzt werden.

Eine religionspolitische Grundsatzdebatte im Zürcher Grossen Rat am 31. Januar 1839

Im Zentrum des Beitrags steht eine Momentaufnahme. Der 31. Januar 1839 war ein für die Beurteilung der gestellten Fragen interessanter Tag: In einer mehrstündigen Sitzung behandelte der zürcherische Grosse Rat einen parlamentarischen Vorstoss, der aktuell gemeint war, deshalb auch dringlich auf die Tagesliste gesetzt wurde, der aber eine Gesetzesänderung vorschlug, die bei Annahme im aktuellen Geschäft



Druck v. Knüsel in Zürich

Abb. 1: Johann Jakob Füssli (1792–1860), Pfarrer am Neumünster in Zürich, Grossrat und von 1837 bis 1849 Antistes der Zürcher Kirche. Füssli nahm 1839 gegen die Berufung von David Friedrich Strauss an die Universität Stellung und war Initiant einer bemerkenswerten religionspolitischen Grundsatzdebatte im Zürcher Grossen Rat am 31. Januar 1839.
(Lithographie von Karl Friedrich Irminger. Foto: Zentralbibliothek Zürich.)

keine Geltung mehr hätte entfalten können. Den Vorstoss eingereicht hatte der Vorsteher der reformierten Landeskirche, Antistes Johann Jakob Füssli, der gleichzeitig auch Mitglied des Grossen Rates war. Diese «Motion» schlug parlamentarische Wellen und löste zahlreiche sehr grundsätzliche Wortmeldungen aus. Weil damals ein Protokoll der Verhandlungen nur handschriftlich geführt wurde, und dieses auch auf das Festhalten einzelner Wortmeldungen verzichtete, gleichzeitig aber ein grosser Bedarf einer veröffentlichten Diskussion festgestellt wurde, ergab sich zweierlei: Einmal druckten Tageszeitungen, vor allem der Schweizerische Republikaner, längere Auszüge ab, zum Zweiten veröffentlichte der Verlag Beyel in Frauenfeld in einer separaten Publikation die gesamte Diskussion, allerdings mit einiger Verzögerung erst einige Wochen später.¹ Dieses Material, das zur Begründung und Analyse des Streitgegenstandes im Straussenhandel wichtig ist, wurde bisher wenig beachtet, detailliert hat bisher einzige Heinrich Gelzer in seinem als zeitgenössisch zu bezeichnenden Werk des Jahres 1843 die Voten ausgewertet – und in sein konservatives Weltbild eingeordnet.² Auch zu den zeitgenössischen Quellen können die Erinnerungen von Ignaz Thomas Scherr gerechnet werden, in denen er Bezug nimmt auf die grossrätslichen Verhandlungen, die er seinerseits in seine radikale Sicht integriert. Ihn als Mitglied des Erziehungsrates betrafen die Voten auch sehr direkt, teilweise sogar persönlich.³

Sieht man sich die Positionen und Argumente genauer an, so erkennt man unschwer, wie diametral entgegengesetzt die Sichtweisen waren, insbesondere zur Frage der Rechtmässigkeit der Berufung selber. Es kommt einem vor, als hätten die Protagonisten aneinander vorbeigeredet, ob absichtlich oder nicht? Auf jeden Fall ging man nicht auf die Argumente des gegnerischen Lagers ein. War das böser Wille? Schlechte Absicht? Oder einfach politische Kinderkrankheit im jungen Kanton?

Jedenfalls lohnt sich ein Blick auf die Argumentationen. Dabei sollen drei Teilbereiche umstrittener Fragen unterschieden werden – gerade

¹ Republikaner. Verhandlungen.

² Gelzer 1843, S. 113–314.

³ Scherr, Beobachtungen, v.a. Band 4, S. 52.

diese Unterscheidung wurde von den Zeitgenossen wenig vorgenommen, was dazu beitrug, die unvereinbaren Positionsbezüge nicht verhandelbar zu gestalten. Nur gerade das Votum von Ulrich Zehnder ordnete die Fragen in diesem Sinne, indem er seine Ausführungen unterteilte «in Rücksicht 1) auf Religion und Kirche und 2) mit Hin- sicht auf Wissenschaft und Hochschule».⁴ Zehnder war damals schon Regierungsrat, war gebürtig von Höngg und als Berufsmann als Landarzt in Engstringen tätig; später war er erster Bürgermeister ab der Landschaft. Sein Votum war wohltuend sachlich – und eben ordnend.

Im Folgenden möchte ich drei Bereiche unterscheiden und mit den Begriffen Kanton (Staat), Kirche (Landeskirche) sowie Universität benennen. Zu diesen Begriffen können folgende Stichworte als Ergänzung dienen:

- Verfassung, Gewaltenteilung, Staatsleitung, Parlamentarismus, Rechtsstaat
- Kirche, Kirche und Staat, Autonomie der Kirche, Basis der Kirche, Kirche und Schule
- Universität, Universität und Staat, universitäre Autonomie, Universität und Kirche.

Die Redner der Grossratsdebatte sprachen meist zu mehreren Themen, ohne diese voneinander abzugrenzen, einzelne Redner sprachen auch nur zu einem oder zwei Themen. Viele Redner waren interessiert an einer politischen Frage des ganzen Themenspektrums und sprachen zu diesem, nahmen aber die Gelegenheit wahr, sich auch generell religionspolitisch zu positionieren. Diese Bekenntnis-Thematik wird im Folgenden dem Fragekomplex Kirche zugeordnet. Andere Themen der Zeit, die zwar virulent waren und damit im Hintergrund wirkten, aber mit dem Fall Strauss nicht in offensichtlicher Verbindung standen, bleiben eher aussen vor. Das betrifft politische und vor allem sozio-kulturelle Fragen wie zum Beispiel Stadt-Land-Beziehungen.

⁴ Verhandlungen, S. 19.

Zur Vorgeschichte: Die Universität Zürich und die theologische Fakultät

Die 1832 gegründete Universität Zürich als Hort der wissenschaftlichen Freiheit

Eine faktische Voraussetzung für die Berufung von David Friedrich Strauss nach Zürich war die Einrichtung einer Universität in der Limmatstadt. Diese erfolgte bekanntlich erst mit der Regeneration, unter der Voraussetzung der liberalen Verfassung von 1831 sowie der Beschlussfassung über das Unterrichtsgesetz von 1832.⁵ Im Gesetz verhinderte der Gesetzgeber zwar den Begriff der Universität, mit den vom Gesetz festgelegten Elementen der als Hochschule bezeichneten Institution umschrieb man allerdings auch nach heutiger Lesart eine Universität. Dazu gehören insbesondere die Zweckbestimmung und die Organisation. Gegenüber dem früheren Bestand an höheren Schulen in Zürich brachte die Hochschule 1832 mit dem Kanon von vier Fakultäten die Vorstellung einer *universitas* der Wissenschaften sowie mit der Einführung der philosophischen Fakultät, die bekanntlich nicht zu eindeutigen akademischen Berufsgruppen führt, die Vorstellung einer Wissenschaft um sich selbst willen. Zudem wurde die Einheit von Forschung und Lehre sowie der wissenschaftlichen Freiheit im Gesetz verankert.⁶

Generell ist die politische Leistung, im jungen Kanton, der sich so eben selber neu erfunden hatte, eine Universität aufzubauen, höchst respektabel. Heute röhmt sich die Universität Zürich, die erste von einem demokratischen Staatswesen – und nicht von einem Fürst oder Landesherrn – gegründete Universität zu sein. In der Tat ist das Ringen um die richtige Form einer Institution der höheren Bildung in den Quellen greifbar, das Zentrum der Bemühungen lag im obersten Gremium des Erziehungswesens, dem Erziehungsrat, der als Element

⁵ Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, in: Officielle Sammlung, Band 1. Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 28.09.1832, in: Officielle Sammlung, Band 2.

⁶ § 144 des Gesetzes Unterrichtswesen (S. 357): «An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit.» Vgl. auch Brändli, Berufungsverfahren, S. 149.

der Kommissionalverwaltung – als von der Regierung, dem Kleinen Rat, eingesetzte Kommission arbeitete. Diese war zuständig für alle Bildungsstufen, war vor allem Vollzugsbehörde, war aber auch erste Instanz bei der Erarbeitung von einschlägigen Gesetzesgrundlagen. Den Erziehungsrat präsidierte ein Bürgermeister, aktivstes Mitglied für die Errichtung der Universität war Johann Caspar von Orelli, ein Theologe und Philologe (Romanist), Lehrer am Carolinum, und bereits vor 1830 Mitglied des Gremiums. Seine Reformideen der Bildung fielen allerdings erst nach der Umwälzung auf fruchtbaren Boden.⁷

Straussenhandel und Züriputsch als Reaktion der Universitätsgegner?

Die Gründung der Universität wird gerne in den Zusammenhang mit den Bestrebungen, eine gesamtschweizerische «helvetische» Universität zu schaffen, gestellt. Und auch die Konkurrenz mit Bern wird als wichtiger Faktor betrachtet. Beide externen Entwicklungen haben die Tatkraft in Zürich eher befördert als gehemmt. In Zürich selber war die Gemengelage aber recht kompliziert, die Opposition gegen die Universitätsgründung war vielfältig. Neben die generellen Skeptiker, die der Kleinstadt eine höchste Bildungsstätte nicht zutrauten, traten kritische Stimmen, die die unerwünschten Effekte des Studentenlebens auf die Moralität der Stadt fürchteten, und es gab auch jene, die die Bildungsziele des Aufbruchs aus konservativer Warte nicht teilten. Dazu kam die Problematik der Finanzierung, die durch den Plan, das Chorherrenstift zum Grossmünster aufzulösen und die dadurch freiwerdenden Mittel in die Universität zu investieren, neue Gegnerschaft bewirkte – eine «chorherrliche» Gegnerschaft, die durchaus dem städtischen Bildungsbürgertum zuzurechnen war. Das Resultat war bekanntlich ein Kompromiss: Man startete mit einer sehr kleinen Institution, nannte sie Hochschule und hoffte auf erspriessliche Entwicklung, auf das Anziehen guter Dozenten und vieler Studenten.

Angesichts dieser Gründungsgeschichte stellt sich die Frage, ob die Umstände der Genese der Institution in irgendeiner Weise zur Erklä-

⁷ Brändli, Berufungsverfahren, S. 139. Craig, Geld, S. 140.

rung von Straussenhandel und den politischen Folgen im Rahmen des Züriputsches heranzuziehen sind. Betrieben die Verlierer der Universitätsentscheidung die Nicht-Wahl von Strauss? Oder anders: siegten im Straussenhandel und Züriputsch die Verlierer der Universitätsentscheidung? War der Kompromiss 1832 nicht gut genug? Wenn es die erste Universitätsgründung eines demokratischen Staatswesens war: War die Verankerung «im Volk» nicht gut genug? War die Universität zu wenig ein Bedürfnis des «Volkes»? War sie zu wenig «populär»?⁸ Oder lag die Begründung anders? Wenn die Errichtung einer Universität die «Leistung des städtischen Bildungsbürgertums»⁹ war: War das städtische Bürgertum geeint in dieser Sache? Welches waren die Bruchlinien? Was überdeckte die Bruchlinien? Waren diese «Genese-Bruchlinien» verantwortlich für den ersten grossen Skandal der Universität? Diese Fragen sind zum Schluss des Beitrages nochmals aufzunehmen.

Die Berufung von Professoren, insbesondere an die theologische Fakultät

An dieser Stelle soll auf eine grundsätzliche Herausforderung der jungen Institution hingewiesen werden, die in der Tat einen direkten Zusammenhang mit dem Straussenhandel hat: die Berufungen bzw. die Berufungspolitik.

Die richtigen Berufungen erfolgreich tätigen zu können, war für die kleine, im Entstehen begriffene Organisation, die sich aus politischen Gründen teilweise noch von ihren Vorgängerinstitutionen abgrenzen – und so neues Personal suchen – musste, eine Herausforderung sondergleichen. Im speziell für diese Aufgabe geschaffenen Ausschuss des Erziehungsrates spielte der Universitätsgründer, von Orelli, seine Vision, seine Kreativität und sein grosses Know-how maximal aus. Über die Protokolle, aber vor allem auch über erhaltene Briefwechsel von

⁸ Die Begriffe «populär» bzw. «unpopulär» im Sinne von «im Volk verankert» bzw. «dem Volk entfremdet» brauchte Antistes Füssli in der Motionsbegründung, vgl. Verhandlungen, S. 4 und 6.

⁹ Widmer, Liberalismus, S. 54.

Orellis, sind wir über die Bemühungen recht gut informiert. Über die Grundproblematik hinaus, dass gute Berufungen die Basis für gute Arbeit von Wissenschaftsinstitutionen sind, waren diese für den Aufbau der jungen Universität besonders wichtig. Einmal hatte niemand auf die Gründung dieser neuen Institution gewartet – die Kandidaten standen nicht Schlange –, und andererseits waren in den vier neuen Fakultäten die einzelnen Lehrbereiche bzw. Lehrstühle bei Gründung noch nicht vollständig definiert, sondern sollten im Sinne guter Berufungen wenigstens teilweise auf die Profile der zu Berufenden ausgerichtet werden können. Dass der Aufbau erfolgreich gelang, lag nicht zuletzt an den politischen Verhältnissen im grossen Nachbarland Deutschland, wo mehrere gut qualifizierte Wissenschaftler in der Zeit des Vormärz aus politischen Gründen einen Wechsel in die Schweiz für sinnvoll hielten.¹⁰

Für die theologische Fakultät war der Übergang von der Hohen Schule in die neue Universität besonders tückisch, weil drei sich teilweise widersprechende Ziele verfolgt und Massnahmen ergriffen werden wollten. Einmal wurden bisherige Amtsträger generell eher nicht berücksichtigt, im Falle der Theologie wurde aber auch die Vorgängerinstitution aufgelöst (Chorherrenstift), und es kamen die konfessionspolitischen Probleme dazu, dass das reformierte Zürich mit dem meist lutheranisch gesinnten deutschen Nachwuchs Anpassungsprobleme befürchtete. Nur schon das begründete, dass die theologischen Berufungen unter besonderer Beobachtung standen.¹¹ Die Theologische Fakultät wurde mit zwei ordentlichen Professuren ausgestattet.¹² Auf diese wurden 1833 zwei Deutsche berufen, fürs Neue Testament war es Heinrich Christian Rettig, fürs Alte Ferdinand Hitzig. Rettig, der auch Kirchengeschichte und Dogmatik lehrte, starb 1836 im Alter von nur 41 Jahren. Als sein Nachfolger war David Friedrich Strauss bereits im Gespräch, doch wurde ihm Eduard Elwert vorgezogen, der

¹⁰ Zur Berufungsproblematik und der Rolle Orellis vgl. Brändli, Berufungen, v.a. S. 147.

¹¹ Vgl. Brändli, Berufungen, S. 163 ff. Zu den Anfängen der Fakultät vgl. Schmid, Fakultät, S. 47 ff.

¹² «Die theologische Facultät hat zwey ordentliche und zwey ausserordentliche Professuren.» Gesetz Unterrichtswesen, § 150.

indessen 1839 den Lehrstuhl bereits wieder freigab. Dies machte den Weg für einen zweiten Anlauf für Strauss frei. In den Diskussionen um die theologischen Lehrstühle trat von Orelli als treibende Kraft der Universität weniger in Erscheinung; wichtigste Unterstützung erhielt die Berufung jedenfalls vom einzigen Befürworter von Strauss in der Fakultät, Hitzig.¹³ Wichtig in der Neuauflage des Geschäfts war dann aber der Seitenwechsel des Präsidenten des Erziehungsrates, Bürgermeister Conrad Melchior Hirzel. In der umstrittenen Frage hatte dieser 1836 noch gegen Strauss Stellung bezogen, befasste sich dann aber intensiv mit dem jungen Deutschen, lernte ihn auch persönlich kennen und schlug sich im erneuten Durchgang 1839 auf die Seite der Befürworter. Mit seinem Stichentscheid als Präsident wurde Strauss am 26. Januar 1839 als Nachfolger von Elwert zum Professor für das Neue Testament, für Kirchengeschichte und Dogmatik gewählt. Um die Wahl definitiv zu machen, fehlte nur noch die nötige Wahlgenehmigung durch den Regierungsrat.

Formales zur Debatte im Grossen Rat am 31. Januar 1839

Antistes und Grossrat Johann Jakob Füssli

Johann Jakob Füssli war zu Beginn des Jahres 1839 erst seit kurzem der höchste Würdenträger der reformierten Landeskirche. Er war 1837 als Nachfolger von Antistes Georg Gessner vom Grossen Rat in dieses Amt gewählt worden; immerhin war er bereits seit 1830 Mitglied des Zürcher Kirchenrates. Mit der Universität hatte Füssli, der noch an der alten theologischen Hochschule studiert hatte und 1814 ordiniert worden war, bisher nichts zu tun gehabt. Seine vormalige Laufbahn war eine des reformierten Pfarrers, Stationen waren Wollishofen, Birrmensdorf und seit 1828 die Kreuzgemeinde (Neumünster). Seine Motivation als universitätspolitisch begründet zu bezeichnen, wäre deshalb verwegen. Es ging ihm vielmehr um die reformierte Kirche. Er stellte

¹³ Vgl. Schmid, Fakultät, S. 57 ff.

die Motion als Mitglied des Grossen Rates, in seinem Amtsverständnis blieb er aber auch als Motionär Antistes.

Der «Anzug» oder die «Motion» Füssli

Was beinhaltete der Vorstoss? Zunächst zur Bezeichnung: Im Titel der vom Verlag Beyel gedruckten Verhandlungen wurde der Vorstoss als Motion bezeichnet. Die Verfassung von 1831 kannte den Begriff Motion nicht, sprach in § 45 vom «Anzug», den die Ratsmitglieder betreffend Gesetzen und Beschlüssen «in Vorschlag bringen» konnten.¹⁴ Das 1839 geltende Geschäftsreglement übernahm in § 24 den Begriff des Anzugs;¹⁵ das Protokoll des 31. Januar hingegen nannte den Vorstoss dann «Motion des Herrn Antistes Füssli (!)». Was wollte die Motion? Im Titel lautet die Umschreibung: Motion «betreffend Einfluß des Kirchenrathes auf die Wahl der Professoren der Theologie an der Hochschule». Und im Protokoll des Grossen Rates wurde erläutert, dass auf Antrag des Präsidiums die Beratungen des Notariatgesetzes unterbrochen worden seien, um «die Motion des Herrn Antistes Füssli vorzunehmen, was einmütig angenommen ward». Um dann weiterzufahren: «Der Anzug des Herrn Antistes Füssli lautet: ‹Dass der Grosse Rath durch gesetzgeberische Bestimmungen dem Kirchenrathe irgend einen Einfluss auf die Wahl der Professoren der Theologie an der hiesigen Hochschule einräume, sei es durch Abgebung eines Gutachtens oder durch irgend eine Mitwirkung bei der Wahl.›»¹⁶

Im offiziellen Protokoll des Grossen Rates wurden in der fraglichen Periode nur Verfahren und Beschlüsse festgehalten, die einzelnen Voten kennen wir nur aus der Presse und aus der separaten Veröffentlichung des Verlages Beyel. Das Protokoll vermerkte aber zum Vorstoss folgenden Ablauf: «Nach Entwicklung der zu Unterstützung der Motion dienenden Gründe von Seite des Anzugsstellers ward Herr

¹⁴ Verfassung (wie Anm. 5).

¹⁵ StAZH MM 24.7 KRP 1831/0108.

¹⁶ StAZH MM 24.21 KRP 1839/0024.

Oberrichter Ammann von dem Presidium in Anfrage gesetzt und damit der erste Rathschlag eröffnet. Nach gepflogener Discussion wurde der erste Rathschlag geschlossen; der Referent stellte hierauf den Antrag, dass die Motion nicht für erheblich erklärt werde; ein anderer Vorschlag ging auf Erheblichkeit der Motion. Nach gepflogener Discussion im zweiten Rathschlage ward zur Abstimmung geschritten; der Antrag des Herrn Referenten auf Verwerfung der Motion ward mit einer Mehrheit von 98 Stimmen gegen 49 angenommen.»¹⁷ Damit war das Geschäft erledigt.

Die Votanten

Wer beteiligte sich an der Diskussion? Der erste Redner war gemäss Geschäftsreglement der Motionär. Dann sprach mit Oberrichter Ammann ein erster, vom Präsidium des Rates bestellter Redner, der sich mit der Verfassungs- und Gesetzeskonformität des Anzugs auseinanderzusetzen hatte. Hierauf war das Wort frei für alle Mitglieder des Rates. Gemäss den «Verhandlungen» sprachen 26 Votanten, wobei der Motionär, Bürgermeister Hirzel und Professor Schweizer je zweimal das Wort ergriffen. Folgende Ratsmitglieder beteiligten sich als Votanten an der Diskussion (in alphabetischer Reihenfolge)¹⁸: Ammann, Johann Kaspar, Oberrichter, Aussersihl (1803–1870); Biedermann, Georg Heinrich, Ingenieurhauptmann, Winterthur (1796–1876); Bluntschli, Johann Caspar (1808–1881), Dr. iur. und Professor, Zürich; Brunner, Hans Jakob (1794–1870), Pfarrer, Zürich/Regensdorf (Wahl Regensdorf); Fierz, Johann Jakob (1787–1861), Regierungsrat, Küsnacht; Füssli, Johann Jakob (1792–1860), Antistes, Hottingen (Wahl Neumünster); Füssli, Wilhelm (1803–1845), Oberrichter, Zürich (indirekte Wahl); Furrer, Jonas (1805–1861), Fürsprech, Hottingen (Wahl Winterthur); Hirzel, Conrad Melchior (1793–1843), Bürgermeister, Zürich (Wahl Mettmenstetten); Hofmann, Hans Jakob (1781–1849),

¹⁷ StAZH MM 24.21 KRP 1839/0024.

¹⁸ Votanten gemäss Verhandlungen, Identifikation (Vorname, Amt) mit KRP 1838 f., Lebensdaten HLS.

Bezirksgerichtspräsident, Kloten; Keller, Friedrich Ludwig (1799–1860), Dr. iur., Zürich (indirekte Wahl); Merz, Johannes (1785–1868), Bezirksrichter, Buch; Meyer, Ferdinand (1799–1840), Erziehungsrat, Zürich (indirekte Wahl); Muralt von, Hans Conrad (1779–1869), alt Bürgermeister, Zürich; Reinhard-Hess, Caspar (1798–1871), Kaufmann, Winterthur (indirekte Wahl); Schweizer, Alexander (1808–1888), Professor, Zürich; Schweizer, Karl Heinrich (1802–1875), Pfarrer, Bubikon; Sträuli, Johann Jakob (1801–1850), Präsident, Riesbach; Surber, Heinrich (1798–1869), Fürsprech, Winterthur (Wahl Schöflistorf); Thomann, Heinrich, Bezirksrichter, Zollikon; Ulrich, David (1797–1844), Staatsanwalt, Zürich (Wahl Bülach); Ulrich, Johann Caspar (1796–1883), Oberrichter, Zürich; Vögeli, Johann Conrad (1792–1847), Dekan und Pfarrer, Benken; Weiss (Wyss), Heinrich (1789–1848), Regierungsrat, Fehraltorf (Wahl Illnau); Zehnder, Ulrich (1798–1877), Arzt und Regierungsrat, Engstringen; Zwingli, Hans Caspar, Statthalter, Zürich (Wahl Birmensdorf).

Themenkreis «Verfassung, Gewaltenteilung, Rechtsstaat»

Die verfassungsmässige Glaubensfreiheit als Argument für und wider Strauss

In der Debatte, so wie sie in den «Verhandlungen» überliefert ist, wurde in neun Voten (von 29), also in einem Drittel, ein Verweis auf die Verfassung bzw. die Verfassungsmässigkeit des Antrags gemacht, doch explizite inhaltliche Bezüge auf die Verfassung fehlen fast durchwegs. Am ehesten finden sich Verfassungsprinzipien durch Nennung der Glaubensfreiheit, implizit auch der Wissenschaftsfreiheit. Bezüge zur Verfassung ergeben sich natürlich auch aus der Organisation der obersten Gremien und der Gewaltenteilung, auf die noch einzugehen sein wird. Die Votanten, die auf die Verfassung Bezug nehmen, gehörten beiden Lagern an.

Auf eine eigentliche prinzipielle Debatte auf Stufe Verfassung lassen sich nur wenige ein, und paradoxe Weise nahmen eher Gegner der Berufung von Strauss den Begriff «Glaubensfreiheit» zur Hand.

Den Beginn machte der Motionär, Antistes Füssli, gleich selber. Er verwies auf § 4 der Verfassung, welche Glaubensfreiheit gewährleiste, schränkte diese aber umgehend ein mit dem Hinweis, es werde in der Verfassung auch die christliche Religion «als anerkannte Landesreligion» gewährleistet.¹⁹ Und ähnlich argumentierte Füssli auch bei der Wissenschaftsfreiheit, indem er formulierte: «Zwar ist die Lehrfreiheit anerkannt und unbestritten.» Doch auch diese gesetzlich in § 144 des Unterrichtsgesetzes festgelegte Freiheit wollte er nicht absolut gelten lassen, sah er doch bei der bisherigen Politik des Erziehungsrates eine eingeschränkte Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit, indem sich das oberste Gremium des Erziehungswesens bisher selbst «gewisse Schranken» – vor allem zum Schutze der reformierten Religion – auferlegt und dieselben beachtet hätte.²⁰

Ergänzend, wenn auch weniger grundsätzlich, war die Position von Alt-Bürgermeister von Muralt. Auch er zitierte § 4 der Verfassung, nahm ihn aber nicht für die Berufung von Strauss, sondern für die Rettung der eigenen, seiner persönlichen Glaubensfreiheit in Anspruch: «Der § 4 der Verfassung sagt: die Glaubensfreiheit ist gewährleistet. Und heute bin ich darüber froh, weil man im schlimmsten Fall immer noch thun kann, was man will.»²¹ Aufgrund dieser Auslegeordnung stimmte er dann für die Motion, also gegen Strauss, weil er sich nicht vorstellen konnte, dass ein Lehrstuhlinhaber Strauss als Lehrer zukünftiger Zürcher Geistlicher den Gewährleistungsauftrag der Verfassung in Sachen Landesreligion respektiere. Er räumte aber ein: «Will man aber nicht auf die Bedürfnisse der letzteren [der Fakultät als Ausbildungsort zukünftiger Kirchendiener] Rücksicht nehmen, so hielte ich es für wohlthätig, wenn die hohe Regierung einen Gesetzesvorschlag erliesse, den § 4 der Verfassung aufzuheben und die Landeskirche zu beseitigen.»²² In gleichem Sinne – aber ohne Erwägung einer Streichung – sprach Dekan Vögeli, der Pfarrer von Benken, der auch als Schweizerhistoriker bekannt war. Auch er zitierte den besagten Ver-

¹⁹ Verhandlungen, S. 3.

²⁰ Verhandlungen, S. 4.

²¹ Verhandlungen, S. 22.

²² Verhandlungen, S. 22.

fassungsartikel, forderte daraus aber die Freiheit eben nicht nur für die «Gegner und Feinde der Kirche», sondern gerade auch für die «unendliche Mehrheit der Kirchenglieder», die «dem evangelisch-reformierten Lehrbegriffe» zugetan seien.²³

Eine Positionierung, die die Berufung von Strauss mit der Verwirklichung von Glaubensfreiheit in Verbindung brachte, findet sich in der Debatte einzig bei Bürgermeister Hirzel explizit. «Ich will Glaubensfreiheit!», rief er in den Saal und tadelte einen starr gewordenen reformierten Lehrbegriff, der in der Form des neuen Katechismus nur die Meinung der Synode widerspiegle, nicht einen allgemeingültigen.²⁴ Hirzel war als reformwilliger Reformierter zum Befürworter der Berufung von Strauss geworden. Ob das für viele weitere Straußbefürworter zutraf, ist zweifelhaft. Eher ist zu vermuten, dass viele Neuerer die Kirche in die Schranken weisen und vor allem deren frühere Funktion gegenüber der Schule abschaffen wollten. Deshalb sind weitere Gegenpositionen auch in den zahlreichen Hinweisen auf die verfassungsmässige Selbständigkeit von Schule (und von Kirche) zu sehen, die eben auch die vormalige Abhängigkeit der Schule von der Kirche überwinden und für die Schule konfessionelle Neutralität garantieren wollten. Nur so ist zu verstehen, mit welcher Verve der wörtliche Inhalt der Motion, dem Kirchenrat ein Recht auf Stellungnahme bei Berufungen an die Theologische Fakultät einzuräumen, abgewehrt werden wollte – es ging eben auch um die religiöse Neutralität des Schulwesens generell. Diese Position nahm gleich als zweiter Redner nach dem Motionär der vom Präsidium als Experte für Verfassungsmässigkeit eingesetzte Oberrichter Ammann ein. Er entnahm der Verfassung einzig das Prinzip der Unabhängigkeit, sowohl der Kirche als auch der Schule, und folgerte daraus die Gleichrangigkeit der beiden obersten Behörden, des Erziehungs- bzw. des Kirchenrates. Deshalb widersprach die Motion seiner Meinung nach der Verfassung und war entsprechend abzulehnen: «Der Erziehungsrat und der Kirchenrat

²³ Verhandlungen, S. 23 f.

²⁴ Verhandlungen, S. 11.

sind gleichgestellte Kantons-Behörden; der Wirkungskreis einer jeden ist bestimmt und von dem der anderen getrennt.»²⁵

Die Forderung der Motion: nur ein Ausnahmegesetz gegen Strauss oder programmatisch gemeint?

Eine grosse Zahl von Meinungsäusserungen betraf die – von der Motion beabsichtigte – Vermischung des aktuellen Berufungsgeschäftes mit der wörtlichen Forderung einer gesetzlichen Lösung, die erst für die Zukunft Geltung haben sollte. Diese Vermischung war bestimmt mit ein Grund, weshalb die Diskussion so gehässig geführt wurde und die Positionen einander so unversöhnlich entgegenstanden. Die Haltung des Motionärs selber in diesem Punkt erscheint scheinheilig, indem er – als Diener des göttlichen Wortes und als Antistes – allein mit einer *captatio benevolentiae* den Stier bei den Hörnern packte: «Indes hege ich ein zu grosses Vertrauen zu dem Grossen Rathe, als dass ich zweifelte, er werde nicht auch diesen Gegenstand mit Ruhe und Würde zu behandeln wissen.» Und obwohl er die Eingabe der Motion mit dem wörtlichen Anliegen einer zukünftigen Lösung begründete – «dass auf dem Wege der Gesetzgebung der Kirche ein Einfluss auf die Wahl eines Professors der Theologie eingeräumt werde» –, nahm er in seinem langen Votum fast nur auf das laufende Personalgeschäft, die Wahl von Strauss, Bezug und kritisierte Person und Werk des Kandidaten sowie das Vorgehen der Befürworter und den Entscheid des Erziehungsrates.

Kritik an dieser doppelzüngigen Strategie der Motion wurde in der Folge von den Befürwortern der Wahl mehrfach geübt, insbesondere mit dem Argument, der Grossen Rat habe keine Kompetenz, einen Entscheid der obersten Behörde des Erziehungswesens, des Erziehungsrats, zu «missbilligen» und – damit verbunden – auf den Regierungsrat betreffend dessen Kompetenz, die Wahl zu genehmigen (oder nicht zu genehmigen), Druck auszuüben. Oberrichter Ammanns Taktik in dieser Frage war – wohl gestützt auf seinen Auftrag –, die

²⁵ Verhandlungen, S. 6.

Motion ausschliesslich wörtlich zu nehmen und die beabsichtigte politische Dimension auf das laufende Geschäft zu ignorieren: «Es geht auch die Mozion mit Recht nicht dahin, einen Entscheid über jene Wahl herbeizuführen.»²⁶ Doch für die meisten der Straussbefürworter war die Motionsstrategie zu leicht zu durchschauen, ihre Absicht, die anstehende Genehmigung der Wahl durch den Regierungsrat durch die Überweisung der Motion zu torpedieren, zu deutlich – und sie wiesen den Vorstoss nur schon aus diesem Grunde als politischen Übergriff zurück. Diese Form der Kritik an der Motion wurde vom Hauptakteur des die Wahl von Strauss befürwortenden Lagers, von Bürgermeister Hirzel angeführt: «Es soll durch diese Motion, wenn sie gebilligt wird, eine Missbilligung gegen den Erziehungsrath ausgesprochen und diess im Lande verbreitet werden. Ein zweiter Zweck ist, den Regierungsrath einzuschüchtern, dass er nicht selbständig von seinem verfassungsmässigen Rechte, die Wahl zu bestätigen, Gebrauch mache.»²⁷ Dieser eher analytischen Bemerkung folgte dann mit dem Votum Zehnders eine erste handfeste Kritik, womit die von Oberrichter Ammann eingeleitete Taktik umgekehrt wurde: «Das Uebrige der Motion brauche ich nicht zu berühren. Es handelt sich im Grunde wohl nicht darum, in Zukunft auf die Wahl der theologischen Professoren Einfluss zu gewinnen, sondern um die gegenwärtige Wahl.»²⁸

Je länger die Debatte dauerte, desto weniger wurde die wörtliche Absicht der Motion behandelt als vielmehr deren politische Nebenabsicht verhandelt und beurteilt. Friedrich Keller etwa formulierte: «Die Motion ist auch gewissermassen unnütz. Man gesteht unverhohlen, dass sie einzig wegen der Berufung des Doktor Strauss gebracht wird.»²⁹ Die Zuständigkeitsfrage wurde auch von Straussbefürwortern teilweise als unerheblich angesehen, die Nicht-Juristen störten sich an der Vermischung der Anliegen ohnehin weniger. So etwa Regierungsrat Wyss, der sich einfach über die politische Auseinandersetzung freute: «Ich

²⁶ Verhandlungen, S. 8.

²⁷ Verhandlungen, S. 9.

²⁸ Verhandlungen, S. 22.

²⁹ Verhandlungen, S. 25.

freue mich, dass man nicht bloss über die formelle Frage, sondern über die Sache selbst sich auslässt.»³⁰ Zum Schluss stimmte er jedoch gegen die Motion.

Die schärfste Rüge der Motionsstrategie formulierte wohl Staatsanwalt Ulrich: «Ich glaube, die Hauptfrage ist keineswegs bloss formeller Natur, sondern die eigentliche Frage ist erstens die, ob der heutige Grosse Rath durch seine Abstimmung indirekte dem Erziehungsrath ein Missfallen über die Berufung des Dr. Strauss bezeugen wolle, und zweitens, ob auf den Regierungsrath hinsichtlich der ihm zustehenden Befugniss der Bestätigung auf eine ungesetzliche Weise soll eingewirkt werden.»³¹ Im gleichen Sinne, aber viel kürzer, fasste sich «Präsident Sträuli», er wird folgendermassen zitiert: «Ich werde für Nichterheblichkeit der Motion stimmen, weil man durch dieselbe auf den Regierungsrath wirken will; ich glaube, grössere Regsamkeit im kirchlichen Leben sei nöthig.»³²

Die Grossratsdebatte, Zeugnis eines kraftvollen Parlamentarismus

Ohne auf die Geschichte der Regeneration und des Zürcher Grossen Rates in dieser Periode weiter einzugehen, kann festgehalten werden, dass der Straussenhandel und die Diskussion über die Motion des Herrn Antistes nicht nur einen Tiefpunkt, sondern auch eine Sternstunde des Zürcher Parlamentarismus darstellen. Die Regenerationsverfassung vom 10. März 1831³³ konstituierte den Kanton Zürich als «Freistaat mit repräsentativer Verfassung» (§ 1), setzte das Verfassungsprinzip der «Trennung der Gewalten» fest (§ 10) und gab dem Grossen Rat die Funktion der «Höchsten Gewalt» (§ 38). Ausdruck dieser höchsten Gewalt waren die Gesetzgebungskompetenz und die «Oberaufsicht über die Landesverwaltung», wobei die Oberaufsicht über den Erziehungsrat nicht dem Grossen, sondern dem Kleinen Rat, also

³⁰ Verhandlungen, S. 36.

³¹ Verhandlungen, S. 40.

³² Verhandlungen, S. 46.

³³ Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, StAZH MM 24.7 KRP 1831/0035.

dem Regierungsrat, zugeordnet war (§ 57). Diese verfassungsmässige Zuständigkeitsordnung galt bzw. gilt es im Auge zu behalten, wenn die Frage diskutiert wurde, welche Rolle der Grossen Rat bei der Berufung von Strauss an die Universität in welcher Phase überhaupt zu spielen berechtigt war. Ebenso gehörte dazu die Frage, welche Vorstellung von Parlament einzelne Redner hatten, die bezüglich der grossrätslichen Kompetenzen – aus Anlass der Sache – sich nicht wörtlich an die verfassungsmässigen Regelungen halten wollten. So schloss die Beschreibung der Aufgaben des Grossen Rates eine Kritik des Erziehungsrates oder der Regierung mehr oder minder aus, etwa durch die Regeln, die der Oberaufsicht gesetzt wurden. Auf der andern Seite war der Begriff des Grossen Rates als «höchste Gewalt» in den Augen der Strausskritiker ein guter Behelf, sich über disziplinierende Vorgaben von Verfassung und Geschäftsordnung hinwegzusetzen. Immerhin war in ihren Augen mit der bedrohten Landesreligion auch das Vaterland selber in Gefahr!

Mit diesem Problemverständnis im Rücken war auch ein an sich kleines formales Problem durch Einverständnis fast aller Mitglieder, jedenfalls aller Votanten, gegen das Reglement des Grossen Rates gelöst worden. Das Reglement beschränkte nämlich das Antragsrecht von Mitgliedern auf den Zeitpunkt einer beginnenden Sitzungsperiode («Session»), d. h. konkret auf die ersten zwei Tage einer Session: «Zu diesem Ende hat es am Tage der Eröffnung einer ordentlichen Versammlung oder spätestens an dem darauf folgenden den Präsidenten von dem Inhalte seines Anzuges in Kenntnis zu setzen und um dessen Vertagung anzusuchen.»³⁴ Der Motionssteller Füssli hielt sich indessen nicht an diese Vorgabe. Daran erinnerten einige Votanten, ohne allerdings diesen Regelverstoss des Parlamentes allzu stark zu rügen. So etwa Friedrich Keller, der gesagt haben soll: «Allseitig ist man überzeugt, dass es vor Allem aus Noth thut, über gewisse hochwichtige Dinge sich auszusprechen, und zwar öffentlich und vor recht vielen Zuhörern. Dass von dieser Ueberzeugung namentlich auch Gegner der Motion durchdrungen sind, dass sie die formellen Einre-

³⁴ Reglement für den Grossen Rat. StAZH MM 24.7 KRP 1831/0108. Konkret ging es um § 24.

den, welche dem Anzuge entgegenstehen, wenigstens vorläufig nicht geltend gemacht haben. Motionen dürfen reglementarisch nur in den zwei ersten Tagen einer ordentlichen Versammlung angekündigt werden, und diese Bestimmung des Reglements ist nicht etwa vergessen, sondern es ist absichtlich nicht daran erinnert worden.»³⁵ Ähnlich auch Fürsprech Surber, auch er ein Gegner des Vorstosses: «Die Motion hätte, als reglementswidrig, sofort unterdrückt werden können; ich freue mich aber, dass es nicht geschah. Da sie aber ebenso unerheblich, unnütz und unzweckmässig, als unzeitig ist, so hoffe ich sehr lebhaft, dass sie verworfen werde.»³⁶

Einem kraftvollen Parlamentarismus zuliebe hatten demnach Motionsbefürworter ebenso wie Motionsgegner der spontanen Behandlung des Geschäfts einhellig zugestimmt. Sie ermöglichten damit reglementwidrig und ausserplanmäßig die Durchführung einer politischen Diskussion zu einem Thema, das nicht nur die Mitglieder des Grossen Rates selber berührte, sondern auch weite Bevölkerungskreise interessierte und aufwühlte. Als es dann aber darum ging, eine Abstimmungsempfehlung für die Annahme oder Verwerfung des Vorstosses zu formulieren, war es mit der Einhelligkeit umgehend vorbei. Die meisten Votanten wiesen in ihrer Argumentation darauf hin, welche Haltung sie selber zum Vorstoss einnahmen, wie sie also in der Abstimmung votieren würden. Nur wenige argumentierten formalistisch, thematisierten also die Problematik, dass ein Vorstoss zur Debatte stand, der gegen das Organisationsreglement traktandiert wurde und der von seinem Inhalt möglicherweise nicht verfassungskonform war. Aber in der Abstimmung kamen dann formale und materielle Argumente zusammen, auch wenn nur wenige Mitglieder eine eigentliche Abstimmungsempfehlung abgaben. Ganz konkret auf die Abstimmung im Rat selber gerichtet wurden erst gegen Ende der Sitzung die letzten Voten, als die politischen Statements der wichtigsten Votanten bereits gehalten worden waren. Ganz konkret «Fürsprech Furrer» – also Jonas Furrer, der spätere Bundesrat. Furrer sprach von einem «parlamentarischen Missgriff», der quasi einer Verletzung der verfassungs-

³⁵ Verhandlungen, S. 25.

³⁶ Verhandlungen, S. 44.

mässigen Ordnung gleichkomme. Er formulierte es so: «Ich warne die Versammlung vor einem parlamentarischen Missgriff, der nahe an die Verletzung der Verfassung geht; wir wandelten bis anhin einen loyalen Gang; die Motion in unscheinbarem Gewande und schnellem Schritt hat nicht den Zweck in sich, wie der Motionssteller und die heutige Diskussion zeigten, sondern Entscheid zu geben über einen pendenten Fall. [...] Durch die Motion will man den Regierungsrath moralisch zwingen; dieser Seitenhieb soll ersetzen, was der Grosse Rath offen und verfassungsmässig nicht thun darf. [...] Ich hoffe, der Grosse Rath werde Verfassung und unabhängige Stellung des Regierungsraths ehren.»³⁷

Schliesslich lehnte der Grosse Rat die Motion mit 98 zu 49 Stimmen ab. Ob die Ablehnung eher der wörtlichen Zielsetzung der Motion, eine gesetzliche Grundlage für ein Mitwirkungsrecht des Kirchenrates zu erreichen, oder dem politisch viel brisanteren Nebeneffekt galt, ist kaum zu entscheiden. Es ist aber sicher so, dass der politisch akute, von der Motion beabsichtigte Nebeneffekt, den Erziehungsrat zu tadeln und den Regierungsrat zu mahnen, die Mehrheit des Rates (auch) nicht überzeugte.

Themenkreis «Kirche, Religion und Staat»

*Von der obrigkeitlichen Bevormundung der Kirche vor 1830
zur staatlichen Garantie von Glaubensfreiheit und reformierter
Landeskirche gleichzeitig*

Das Verhältnis von Kirche und Staat ist in Zürich seit der Reformation ein Dauerthema der politischen Agenda. Mit der nach der Disputation getroffenen Entscheidung des zürcherischen Rates, das Wort Gottes in der Kirche weiterhin nach den Vorstellungen Zwinglis zu belnah, d. h. reformiert, zu erlauben resp. zu erbitten, setzte sich die Regierung an die Stelle des bisher für Glaubensfragen zuständigen Papstes. Religiöse Führung und weltliche verschmolzen durch die 1523

³⁷ Verhandlungen, S. 46.

erlassene Ordnung. Diese Zäsur markiert auch den Beginn eines neuen Verhältnisses von Kirche und Staat im Sinne der vollständigen Einbindung der Kirche in den Stadtstaat. Die Obrigkeit als politische Führung fungiert in diesem Modell als oberste Instanz der Kirche, sie lässt im konkreten Modus des Alten Zürich indessen der Kirche und insbesondere der Geistlichkeit eine gewisse Eigenständigkeit. Aber sie setzt einen klaren Rahmen, und behält sich für die spezifischen Regelungen, die sich die Kirche selber gibt, eine Genehmigungspflicht vor. Idealtypisch für diese starke Rolle der Obrigkeit, für diesen *reformierten Paternalismus*, steht die vom Rat erlassene Prädikantenordnung von 1758. Sie formuliert nur schon in der Einleitung die politische Obrigkeit als von Gott eingesetzt, wodurch diese legitimiert für den Erlass der Ordnung und zur Kontrolle von deren Einhaltung ist.

Vorsteher der Kirche selbst war seit Bullinger der Antistes; diese Institution überlebte die Organisationsveränderungen der reformierten Kirche, die mit Helvetik und 19. Jahrhundert teils national, teils kantonal erfolgten. Das Verhältnis von Kirche und Staat erfuhr durch die verschiedenen Verfassungsänderungen des 19. Jahrhunderts aber eine wichtige Verschiebung. An die Stelle des reformierten Paternalismus übernahm der Staat die Rolle eines Religionsgewährleisters und einer (polizeilichen) Aufsicht, insbesondere für die reformierte Konfession, die als Landeskirche statuiert wurde, aber auch für Nicht-Reformierte, die sich im Kanton aufhielten. Wichtig auch die Änderung, dass Landeskirche nicht mehr die Verpflichtung aller Bürger zur reformierten Konfession bedeutete. Vielmehr tolerierte das Modell auch die andere Konfession sowie Konfessionsfreiheit. Auf das mit der Verfassung von 1831 eingesetzte Modell wurde bereits verwiesen. Es beinhaltete klassisch das Nebeneinander von Glaubensfreiheit und anerkannter (alleiniger) Landeskirche, letztere unter dem Schutz und der Aufsicht des Staates.

Was bedeutet «Schutz der Landeskirche»?

Über die Rolle der verfassungsmässig garantieren Glaubensfreiheit im Zusammenhang mit der Berufung von Strauss und der Diskussion der

Motion Füssli wurde bereits im letzten Kapitel berichtet. Hier geht es um die Frage, wie der Schutz der Landeskirche im gleichen Zusammenhang von den verschiedenen Positionen beurteilt wurde. Selbstverständlich zitierte der Motionär, Antistes Füssli, eingangs seiner Begründung der Motion die Verfassungsbestimmung eines Schutzes der Kirche, um daraus direkt eine Vorgabe an den Erziehungsrat abzuleiten; dass dieser sich auch in Wahlangelegenheiten für die theologische Fakultät gemäss Erfordernissen des Schutzgedankens zu verhalten hätte. Weil der Antistes die Wahlkompetenz des Erziehungsrates in keiner Weise infrage stellen und auch die akademische Freiheit grundsätzlich nicht tangieren wollte, konnte der Erziehungsrat nur mit der genannten Verfassungsbestimmung zum vom Antistes gewünschten Verhalten motiviert werden. Das verweist auf die bereits oben beschriebenen «gewissen Schranken», die der Erziehungsrat bisher beachtet habe. Und *e contrario* argumentierte der Antistes mit der Bemerkung: «Wäre Strauss eine philosophische Professur anvertraut worden, es würde sich niemand entgegensezten; aber man will einen gewaltigen Schritt weiter gehen, will diesem Manne die erste Stelle einer Professur der Dogmatik übertragen.»³⁸

Mit dieser Argumentation blieb der Antistes als Gegner der Berufung von Strauss mehr oder minder alleine. Einzig alt-Bürgermeister von Muralt machte das Gedankenexperiment, was geschähe, wenn die neuen Freiheiten, die Glaubensfreiheit und die Wissenschaftsfreiheit, dazu führen würden, dass der Schutz der Landeskirche vom Staat nicht mehr gewährleistet werden könnte. Dann, meinte er, müsste man die einschlägige Verfassungsbestimmung ganz neu fassen: «Will man aber nicht auf die Bedürfnisse der letzteren [der theologischen Fakultät als Lehranstalt für Kirchendiener, also als Lehranstalt für Zwecke der Kirche] Rücksicht nehmen, so hielte ich es für wohlthätig, wenn die Hohe Regierung einen Gesetzesvorschlag erliesse, den § 4 der Verfassung aufzuheben und die Landeskirche zu beseitigen.»³⁹

³⁸ Verhandlungen, S. 4. Diese Argumentation findet sich auch bei Pfarrer Bernhard Hirzel, vgl. Züriputsch, S. 81.

³⁹ Verhandlungen, S. 22.

Einige Befürworter hingegen verweilten auf der grundsätzlichen Ebene und thematisierten das generelle Verhältnis von Kirche und Staat auch im Lichte der aktuellen Auseinandersetzung. Vor allem der Jurist Friedrich Keller, der eine treibende Kraft für die neue Verfassung gewesen war, legte die verfassungsmässigen Grundlagen in ihrer Entstehung auch dem aktuell entstandenen Konfliktfall zugrunde: «Schon bei der Berathung der Verfassung standen sich zwei Systeme gegenüber. Nach dem einen sollte die Kirche äusserlich verkörpert und als juristische Person hingestellt und organisiert und ihr gegenüber dem Staate gewisse Rechte eingeräumt werden. Die andere Ansicht hingegen ging dahin, dass die Kirche etwas Unsichtbares, Geistiges, und dass die Religion eine – allerdings die höchste – Seite des Volkslebens sei, dass man also die Geistlichen unter die übrigen Bürger einreihen und nicht mehr eine Kaste aus ihnen machen solle. Mit der entschiedensten Mehrheit hat der Grosse Rath damals für das letztere System sich erklärt, indem man fand, es liege eher im Geiste des Katholizismus, die Kirche als ein selbstständiges Reich äusserlich dem Staat gegenüber zu stellen. Demnach hat der Grosse Rath alle früheren Beschränkungen der Geistlichen gehoben; sie können in die höchste Landesbehörde und zu allen übrigen Aemtern gewählt werden; ihr Stand schliesst sie nirgends aus.»⁴⁰

Innerkirchliche und religiöse Fragen als Thema des Parlamentes

Ein wichtiger Effekt dieser Verfassungsentscheidung von 1831 zeigte sich in der Debatte vom 31. Januar 1839 deutlich: Es gab viele geistliche Ratsmitglieder, diese waren teils sehr wortgewaltig, und sie meldeten sich gerne zum Thema des Tages zu Wort. Die Vielzahl der geistlichen Votanten mag dazu beigetragen haben, dass auch viele Aspekte, die wir als innerkirchliche Fragen bezeichnen würden, in der Debatte zum Thema gemacht wurden. Das war nur logisch im Sinne der Auslegeordnung von Friedrich Keller: Wenn man die Kirche unter die Obhut des Staates nimmt und die Geistlichen wie normale Bürger

⁴⁰ Verhandlungen, S. 25.

betrachtet, so muss man sich nicht wundern, dass kirchliche – und sogar religiöse – Fragen auch zu normalen politischen Fragen, also zu möglichen Themen von Grossratsdebatten gerechnet wurden.

In dieser Hinsicht war die Grossratsdebatte vom 31. Januar 1839 aber eine grosse Besonderheit. Die Motion verlangte förmlich die Statuierung eines Mitwirkungsrechts des Kirchenrates bei Professorenwahlen der Theologischen Fakultät, implizit auch eine Kritik am Erziehungsrat betreffend Wahl von Strauss und eine Beeinflussung des Regierungsrates im Sinne der Straussgegner, sie provozierte aber vor allem eine umfassende Debatte über die Rolle von Religion und Kirche, insbesondere auch über den Zustand der reformierten Landeskirche. Das war für beide Seiten nicht unproblematisch, für beide Seiten mit Risiken behaftet. Nur selten gab es Voten, die sich einfach darüber freuten, dass es die seltene Gelegenheit gab, Glaubensfragen im Landesparlament zu behandeln: «Und ich freue mich der Gelegenheit, die uns heute zu Theil wird, unsere Überzeugungen über Gott und göttliche Dinge im Schoosse der obersten Landesbehörde öffentlich und unumwunden zu äussern.»⁴¹ Und der konservative Jurist Bluntschli war über die Notwendigkeit erfreut, dass in der gebotenen Situation auch im Grossen Rat über Religion und Glaube diskutiert werden musste, dass alle Redner «das religiöse Moment hervorzuheben und auf religiösen Glauben zu suchen» hatten!⁴²

Während für die Gegner der Berufung von Strauss der Vorteil einer erweiterten Religionsdebatte darin lag, die Frage der Berufung mit dem Religionsempfinden des «Volkes» zu verknüpfen und eben zu begründen, weshalb theologische Professoren vom Kirchenrat ebenfalls zu beurteilen waren, betraten die Befürworter von Strauss ein heikles Feld. Nicht nur waren sie fast alle theologische Laien – die Geistlichen befanden sich alle auf der anderen Seite –, die Befürworter von Strauss hatten auch kein gemeinsames Programm, und damit auch keine widerspruchsfreie Argumentation. Grob sollen da zwei Profile unterschieden werden, eine eher atheistische Richtung sowie eine, die sich einer Reform der reformierten Konfession verschrieben

⁴¹ Erziehungsrat Meyer, Verhandlungen, S. 38.

⁴² Verhandlungen, S. 30.

hatte. Und Letztere konnte durchaus auf beiden Seiten stehen: Der Wunsch nach einer Entwicklung der Kirche war bei vielen vorhanden, aber nicht alle wollten den radikalen Schritt im Sinne von Strauss wagen. Idealtypisch für diese Stossrichtung war ein Votum, das zwar explizit für die Motion Stellung bezog, in der Argumentation dann aber doch eine Reform anmahnte: «Ich bekenne mich ebenfalls zu der Erheblichkeit der Motion. Meine Ansicht ist zwar nur die eines Laien, der sich aber eben so unglücklich fühlen würde, wenn man ihm seinen Glauben rauben wollte, als er unglücklich wäre, wenn er alles glauben müsste, was im neuen Testamente in morgenländisches Gewand gehüllt ist.»⁴³

*Ist nicht die Lehrfreiheit das Ziel der Straussianer,
sondern eine innerkirchliche Reformation?*

Im Kern der religiösen bzw. religionspolitischen Auseinandersetzungen stand allerdings die Frage, ob die reformierte Kirche mit ihrem Lehrverständnis, ihrem Katechismus, genügende Antworten auf die modernen Entwicklungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur gefunden habe. Der Antistes fasste seine Sichtweise auf diese Problematik als «Kampf der Wissenschaft mit dem Glauben» zusammen: «Hohe Herren! Wenn man glaubt, den Kampf der Wissenschaft mit dem Glauben wagen zu wollen, so halte ich diess für gewagt, und wenn man sogar glaubt, es sei so eine neue Reformation eingeleitet, so gestehe ich, die für Traum und die Vergleichung mit der Reformation für ungültig zu halten.»⁴⁴ Der wichtigste Gegenspieler des Antistes in dieser Frage war wiederum Bürgermeister Hirzel, der den bisherigen «Buchstabenglauben» durch einen neuen, den wissenschaftlichen Erkenntnissen genügenden «Denkglauben» ersetzen wollte. Er formulierte es ganz generell, die Kirche bedürfe der «Reform»: «Die Kirche ist stationär geworden. Der Glaube ist stationär geworden. (...) Geraade dadurch verliert er seine Kraft. Denn es ist nothwendig, dass das

⁴³ Von Muralt, Verhandlungen, S. 22.

⁴⁴ Verhandlungen, S. 5 f.

Prinzip der Vernunft auch in diesem Gebiet geltend gemacht werde.»⁴⁵ Mit diesem Bekenntnis zu einer Erneuerung der Reformation, sozusagen einer *zweiten Reformation*, war für die Konservativen der Bann gebrochen bzw. der Beweis geführt, dass es Hirzel und den Befürwortern von Strauss eben nicht um wissenschaftliche Freiheit, sondern um ein religionspolitisches Ziel, eben eine neue Reformation ginge. Dekan Vögeli brachte es mit der Gretchenfrage auf den Punkt: «Anerkennt der Grosse Rat des Kantons Zürich noch einen christlichen Offenbarungsglauben, oder bloss eine Straußsische Sagenlehre des Christenthums?»⁴⁶

Zürich, durch seine freie Religionsauffassung der übrigen Welt einen Schritt voraus?

Eine andere Ebene der Auseinandersetzung um das Wesen der Religion, vor allem um das Politische in Religionsfragen, machten die zwei grossen juristischen Widersacher der grossrätslichen Debatte – Keller und Bluntschli – fast untereinander aus. Es ging um die Frage, weshalb das kleine Zürich erneut in Sachen Religionserneuerung der übrigen zivilisierten Welt einen Schritt voraus sein sollte, und mit der Berufung Strauss' eine Leistung erbringen sollte, die anderswo noch nicht gelungen war. Der Motionär hatte diese Frage bereits rhetorisch gestellt: «Was an keiner Anstalt der Schweiz, an keiner Hochschule Deutschlands geschähe, dazu glaubt sich Zürich stark genug.»⁴⁷ Auch die auf diese Frage gemünzte Debatte wurde letztlich mit kirchenpolitischen Argumenten geführt, und insbesondere Dr. Keller führte die besondere Rolle Zürichs auf die reformierte Tradition zurück, die dem einzelnen Bürger mehr Freiheit und mehr Verantwortung auferlege. «Die Konstellationen in vielen andern Staaten sind eben so, dass die Religion als Polizei-Anstalt betrachtet wird, durch welche man die Leute in Ordnung hält, und zufrieden ist, wenn sie, ohne viel zu rä-

⁴⁵ Zitate Hirzel in Verhandlungen, S. 12 f.

⁴⁶ Verhandlungen, S. 27.

⁴⁷ Antistes, Verhandlungen, S. 4.

sonnieren, an irgend etwas glauben. Wir nun sind auch in dieser Beziehung frei, und die Religion hat bei uns eine höhere Stellung, ein Glück, welches wir zu schätzen wissen sollen.»⁴⁸ Während andere Religionen also auf ihre Funktion der Ordnungshüterin reduzierten, hätte Zürich – wohl durch die Reformation – der Religion die höhere Aufgabe zugerechnet, was Zürich eben dazu prädestinierte, die Reformation weiterzuführen. Dieser Haltung widersprach Dr. Bluntschli in seinem langen Votum ganz direkt: «Man hat freilich gesagt, Dr. Strauss finde in Deutschland keine Anstellung, weil dort Monarchien seien, und diese ein Interesse haben, die Wissenschaft und das Licht zu unterdrücken. Deshalb müssen wir ihm einen theolog. Lehrstuhl in unserm Freistaate anweisen, damit er von da aus kämpfe. Um dieses zu sagen, muss man das wissenschaftliche Leben in Deutschland wenig kennen. (...) Der wahre Kampfplatz ist und bleibt doch immer das wissenschaftliche Deutschland.»⁴⁹

In dieser Entgegnung Bluntschlis schwangen zwei Argumente mit. Einmal eine Relativierung der reformatorischen Leistungen, dann mit der überschwänglichen Anerkennung der deutschen Wissenschaften auch eine Begrenzung des universitären Potenzials einer schweizerischen Kleinuniversität. Beide Argumente relativierten die Einfluss- und Leistungsfähigkeit Zürichs, wobei diese «realistische» Einschätzung sowohl das wissenschaftliche als auch das kirchlich-konfessionelle Leben betraf und damit die hochliegenden Pläne der liberalen Elite generell kritisierte. Bluntschli vertrat aber auch einen ganz anderen Religionsbegriff als Keller – ohne allerdings die politischen Wirkungen der Religion abzustreiten, im Gegenteil: «So habe ich insbesondere gefunden, dass das wesentlichste Element der ganzen europäischen Staatenentwicklung, die Seele der ganzen modernen Cultur das Christenthum ist. (...) Sie werden zugeben müssen, dass, je mehr sich ein Volk von dem Christenthum abwendet, es in einen desto tiefern Verfall, in desto grösseres Unglück geräth.»⁵⁰

⁴⁸ Verhandlungen, S. 26.

⁴⁹ Verhandlungen, S. 34 f.

⁵⁰ Verhandlungen, S. 31.

Vernunft, Bildung und Sittlichkeit einerseits – Autoritätsglaube anderseits

Eine schöne – fast schon religionssoziologische – Analyse des entstandenen konfessionspolitischen Patts ist dem Votum von Erziehungsrat Meyer zu entnehmen. Er unterschied zwei Gruppen von Menschen: «In der Art, die religiösen Dinge aufzufassen, spalten sich die Menschen in zwei Klassen. Die einen legen auch an diese Dinge den Massstab ihrer eigenen Vernunft; nur was sie auf dem Wege des Nachdenkens erhalten und begreifen, ist ihnen religiöse Wahrheit. Die andern halten sich allerdings an eine Autorität, und ich glaube, dass auch dieses sich vollkommen rechtfertigen lässt, wenn man es auf die rechte Weise thut. (...) Ich habe mich überzeugt, dass seine [Christi] Lehre eine göttliche sein müsse. In diesem Sinne, hochgeachtete Herren, verstehe ich Autorität. [...] Die Gesetzgebung nun und die Erziehungsbehörde sollen für beide Richtungen sorgen.»⁵¹ Der Kompromiss zwischen den beiden Gruppen war eine ausgeglichene «Sorge für beide Richtungen», was eine ausgeglichene Berufungspolitik erforderte. Auf diese Ebene, auf diese operative Lösung, kamen mehrere Redner. So verwies beispielsweise Bürgermeister Hirzel auf die Postulate von Strauss, und identifizierte diese mit Postulaten des in Zürich allseits geachteten, kurz zuvor verstorbenen «Chorherrn Schulthess», dem Zürcher «Theologus» und Herausgeber der Werke Zwinglis. Schulthess bildete für Hirzel auch die Verbindung zur Reformation, die im reformierten Zürich als unantastbare Errungenschaft, somit als Tabu, galt, wenn er ausführte: «Auch Chorherr Schulthess, den die deutschen Theologen als einen der ausgezeichneten anerkannten, hält es in einer im Jahre 1836 erschienenen Schrift für den grössten Wahn, dass vor 300 Jahren unsere Reformatoren alle Wahrheit erreicht hätten, vielmehr müssten wir die Richtung, welche sie betreten, nur weiter verfolgen; denn nur in täglicher Erneuerung finde die evangelische Kirche ihren Bestand. Schulthess hat auch die Anstellung von Strauss

⁵¹ Verhandlungen, S. 39.

vorausgesehen und sie gebilligt. Es werde, sagte er, das Constructive dem Kritischen auf dem Fusse folgen.»⁵²

Strauss war in der Debatte allgegenwärtig, fast selber physisch greifbar. Man sprach viel zu seinem Werk, von den Aussagen der ersten Auflage des Leben Jesu, von Entwicklungen und «Korrekturen» späterer Fassungen, von möglichen Interpretationen und Vergleichen mit anderen Werken, aber auch von seinen Absichten sowie dem Charakter seiner Person. Über Letzteren sprach etwa der konservative Jurist Dr. Bluntschli: «Eine andere Beruhigung finde ich darin, dass Dr. Strauss nach allem, was ich von ihm weiss, nicht bloss ein wissenschaftlicher, sondern auch ein sittlicher Mann ist.»⁵³ Und Theologieprofessor Alexander Schweizer, der als Fakultätsmitglied bereits gegen die Wahl von Strauss Stellung bezogen hatte, attestierte seinem Kollegen, Christus als «genialen, vom Göttlichen durchdrungenen Menschen» anzuerkennen – womit eine gewisse Rehabilitation erfolgte.⁵⁴ Schweizer, als doppelt Engagierter, als Mitglied der theologischen Fakultät ebenso wie als Mitglied des Grossen Rates, hätte allerdings das Zeug dazu gehabt, eine aktiveres Vermittlungsrolle einzunehmen: Er hätte ein aktives Bindeglied zwischen den Welten darstellen können. Dies insbesondere auch als einstiger Schüler des auf «versöhnendes Bestreben», auf Ausgleich und Sachbezug sehr bedachten Berliner Philosophen und Theologen Schleiermacher.⁵⁵ Immerhin stellte Schweizer den Reformbedarf der Kirche nicht grundsätzlich in Abrede, und er stellte auch in Aussicht, mit Strauss, falls gegen die Opposition der Fakultät doch gewählt, «kollegialisch» zusammenarbeiten zu wollen.⁵⁶ In seinem Lebensrückblick sah er sich denn auch als Mittler zwischen den Positionen, indem er sich «weder bei der radikalen Politik, die alle Weisheit verleugnete, noch bei den stürmischen Glaubensmän-

⁵² Johannes Schulthess, 1763–1836, Dr., Chorherr und Professor der Theologie.
Vgl. Verhandlungen, S. 12.

⁵³ Verhandlungen, S. 30.

⁵⁴ Verhandlungen, S. 17.

⁵⁵ Schlag, Schweizer, S. 251.

⁵⁶ Vgl. Schlag, Schweizer, S. 256.

nern, die alle freie theologische Wissenschaft eingedämmmt hätten», sah.⁵⁷

So – mindestens vordergründig – einvernehmlich die Notwendigkeit einer umfassenden Debatte begrüßt wurde, so kam zum Schluss dann doch nochmals Skepsis auf, ob eine grossrätsliche Sitzung der Thematik wirklich angemessen, ob nicht vielmehr Zurückhaltung der Politik in Fragen der Konfession angebracht sei. Insbesondere Staatsanwalt Ulrich, ein radikaler Befürworter der Berufung von Strauss, rief in den Saal: «Sind denn in diesem Saal so viele, die nach ihrem Bildungsgange wissen können, was bereits auf dem wissenschaftlichen, theologischen Gebiet gethan worden sei? Liessen sich nicht aus einem der schönsten Bücher, die je geschrieben worden sind, aus Schleiermachers Reden über die Religion, eine Menge Stellen anführen, die dem weniger Gebildeten als bedenklich, ja ketzerisch erscheinen würden? (...) Ist nicht auch in diesen Ansichten so vieles, an welchem der Ungebildete, ja der grössere Theil des Volkes den grössten Anstoß nehmen würde? Hat nicht selbst unser grosse Reformator Zwingli eine Vorrede zu einem griechischen Dichter – ich glaube Pindar – geschrieben, in welcher solche Sätze vorkamen, dass sie nachher als bedenklich wieder unterdrückt wurde?»⁵⁸

Das letzte grössere Votum, das im Protokoll erscheint, kam von Fürsprech Surber, einem Straußbefürworter, der zwar offensichtlich stark freidenkerisch beeinflusst war, aber religionspolitisch doch eine optimistische Sichtweise hatte: «Die Berufung des Dr. Strauss hat mir persönlich grosse Freude gemacht, und ich wünsche recht von Herzen, dass der Regierungsrath sie bestätige. Seine Lehre ist längst schon der Glaube des gebildeteren Theiles der Völker. Sein seltener Muth ist eine noch nicht erwähnte Eigenschaft seines ausgezeichneten Charakters. Lassen wir ihn kommen mit Freuden. Die grosse Wahrheit, die er lehrt, die wird sich unter allen Umständen Bahn brechen, und wenn noch hundert Mozionen gemacht würden.» Damit forderte er «Reformen im Kirchenwesen»: «Lassen wir ohne Besorgnis eine Reform be-

⁵⁷ In «Biographische Aufzeichnungen», zit. nach Moos, S. 47, Anm. 15.

⁵⁸ Verhandlungen, S. 41.

ginnen, die die Gebildeten zuerst ergreift, und die, ich bin es innig überzeugt, zum Wohle des Volkes gedeihen wird.»⁵⁹

Themenkreis «Universität, Staat, Kirche und Religion»

Keine grundsätzlichen Angriffe gegen die Universität

Obwohl es beim umstrittenen Geschäft um die Berufung eines Professors an die Universität ging, zeigt die Analyse der gehaltenen Voten im Grossen Rat, dass Universitätsfragen eher von untergeordneter Bedeutung waren. Die energiegeladenen Auseinandersetzungen galten der Religion, nicht der Hochschule. Natürlich wurden auch Themen der universitären Organisation angesprochen, und natürlich wurden auch Forderungen nach Abschaffung der eben gegründeten obersten Lehranstalt des Kantons laut, doch dies waren eher Nebenerscheinungen.

Eine echte Diskussion um die Ziele und die Organisation von Universitäten fand im Grossen Rat am 31. Januar 1839 nicht statt. Die Forderung nach Schliessung der Hochschule wurde im Rat selber nicht erhoben, lediglich in der Formulierung einer «unpopulären Hochschule» wurde das Verhältnis der Universität zum Souverän, der der Institution seine Unterstützung versagen könnte, angedeutet. Etwa vom Motionär Füssli selber, wenn er in seiner Aufzählung der Gefahren einer Berufung von Strauss als dritten Punkt anführte: «Drittens dass die Hochschule unpopulär, d. h. dem Volke entfremdet wird und dieses seinen Zusammenhang mit derselben nicht mehr erkennen kann.»⁶⁰ Die Forderung nach Aufhebung der Universität wurde, wie gesagt, nicht erhoben, im Gegenteil, die Wissenschaftsfreiheit wurde auch vom Motionär und von den die Motion befürwortenden Universitätsprofessoren Alexander Schweizer und Bluntschli hochgehalten. Die Universitätsbefürwörter mussten damit auf nichts reagieren, bemühten weder Humboldt noch die Humboldt'sche Universität. Ein-

⁵⁹ Verhandlungen, S. 44.

⁶⁰ Verhandlungen, S. 6.

zig Ulrich Zehnder analysierte das Werk von Strauss, kam zum Schluss, dass Strauss nach «Wahrheit» suche und «das Ziel der Wahrheit eher erreichen [werde] als Tausende vor und nach ihm.» Woraus er schloss: «Für die Wissenschaft und die Hochschule kann also die Berufung von Strauss nur ein ausserordentlicher Gewinn sein.»⁶¹ Die klassische Humboldt'sche Universitätsidee!

Bei den weiteren straussbefürwortenden Voten, die zur Hochschulfrage Aussagen machten, stand eher die (politische) Freiheit und Unabhängigkeit des Erziehungsrates als Leitungsorgan der Universität im Vordergrund. Nicht zuletzt durch diese Institutionalisierung sollte die Lehr- und Forschungsfreiheit, die zwar nicht in der Verfassung, wohl aber im Unterrichtsgesetz explizit garantiert war, geschützt werden.

Das Problem: Balance von Lehrfreiheit und Ausbildung reformierter Geistlicher

Der Kern des universitären Problems im Zusammenhang mit der Berufung von Strauss war indessen ein anderer: der Doppelauftrag der Universität. Die Universität hatte erstens den Auftrag, Wissen generell zu erweitern, d. h. «Wahrheit zu suchen», und zweitens akademische Berufsbildung für Theologen zu gewährleisten. Speerspitze der Sorge hinsichtlich des Zweckes Nummer 2 war der Motionär, Antistes Füssli, selber: «Wenn ich etwas besorge, so ist es das, dass durch solche Bestellung dieser Professur für die Studierenden nicht gesorgt sei.»⁶² Und Dekan Vögeli doppelte nach: «Es heisst auch nicht die Berufsbildung eines jungen Geistlichen fördern, wenn man ihm einen Mann zum Lehrer giebt, der (...) da sagt, ‹das Christenthum ist eine Mythologie, eine unverbürgte Sagenlehre.›»⁶³ Doch die Straußbefürworter hielten dem entgegen, z. B. Ulrich Zehnder über Strauss: «Seine

⁶¹ Verhandlungen, S. 20.

⁶² Verhandlungen, S. 6.

⁶³ Verhandlungen, S. 23.

Zöglinge wird er zu Selbstdenkern und Selbstforschern heranbilden, und ich bin überzeugt, dass nicht alle Straussianer werden.»⁶⁴

Vor allem aus der Aufgabe der Universität, Theologen für die reformierte Kirche auszubilden, entstand bei den Straussgegnern auch die Forderung nach einer ausgeglichenen, die verschiedenen theologischen Strömungen repräsentierenden Lehrerschaft in der theologischen Fakultät. Der Antistes wollte «das Gleichgewicht» wenigstens durch einen «rechtgläubigen Professor» herstellen.⁶⁵ Und besonders Erziehungsrat Meyer pochte auf diese Ausgeglichenheit. Ausgehend von seiner Zwei-Klassen-Theorie der Religiosität forderte er die Notwendigkeit einer ausgeglichenen «Repräsentation» im Lehrkörper und forderte so die Nicht-Wahl von Strauss: «Nun ist aber an unserer Hochschule die Richtung, in der sich Strauss bewegt, bereits hinlänglich repräsentiert, die entgegengesetzte hingegen nicht in gleichem Masse.»⁶⁶ Sowohl der Antistes wie auch Erziehungsrat Meyer wollten in diesem Sinne die Freiheit des Erziehungsrates bzw. hier die universitäre Autonomie an die Forderung nach wissenschaftlicher Ausgeglichenheit binden. Dabei verlangte der Motionär die Kontrolle durch ein Mitwirkungsrecht des Kirchenrates; bei Meyer, der ja selber Mitglied des Erziehungsrates war, erscheint eher die Vorstellung einer Selbstregulierung: Balance als Voraussetzung für die Gewährung von Autonomie.

Die Straussbefürworter reagierten auf die Forderung nach Ausgeglichenheit nicht direkt. Die Zusammensetzung des bisherigen Lehrkörpers wurde von ihnen kaum erwähnt oder beurteilt. Auf übergeordneter Ebene war für die Neuerer jedoch klar, dass Freiheit der Institution – Autonomie – direkte politische Vorgaben für Ausgeglichenheit verunmöglichte. Dabei stand dieser Form der «Freiheit» weniger der Liberalismus Pate als vielmehr das wissenschaftliche Credo der Humboldt'schen Universität, Freiheit von Forschung und Lehre sowie ein unbändiger Wille zur Wahrheit. Friedrich Keller leitete die Freiheitsforderung sogar direkt aus dem Wesen des Protestantismus ab:

⁶⁴ Verhandlungen, S. 21.

⁶⁵ Verhandlungen, S. 6.

⁶⁶ Verhandlungen, S. 39.

«Die Grundidee desselben [des Protestantismus] ist: Freie Forschung nach der Wahrheit.»⁶⁷ Und – sozusagen als empirische Feststellung – war für Keller damit auch wissenschaftliche Diversität gewahrt: «Die Lehrfreiheit bringt es nicht bloss mit sich, dass jeder Professor sein Kollegium lesen kann, wie er will, sondern auch, dass er das Kollegium, welches er lesen will, beliebig auswählen kann. Nur um die ängstlichen Gemüther zu beruhigen, welche fürchteten, es möchten einmal alle Professoren das nämliche Kollegium lesen, wurde die Bestimmung gemacht, dass der speziell für ein gewisses Fach angestellte dann darüber lesen muss, wenn kein anderer dieses thun will. Vertraue man also auf die grosse Zahl derjenigen theologischen Professoren, welche gegen die Berufung von Strauss sich ausgesprochen haben.»⁶⁸

Auf die Wissenschaftsfreiheit selber bezogen sich paradoixerweise nur – wie erwähnt – die beiden konservativen Universitätsprofessoren Schweizer und Bluntschli, Schweizer mit der Bemerkung: «Sie sehen, man will nicht die theologische Lehrfreiheit antasten, die ist ein theures Gut, dessen auch ich bedarf.»⁶⁹ Bluntschli meinte dazu: «Meine Bedenken, die ich noch habe gegen die Berufung, sind auch nicht hergenommen von dem wissenschaftlichen Gebiete. So lange die Gegner sich auf dem Felde der Wissenschaft bewegen, haben sie völlig Recht. Ich gehöre wahrlich nicht zu denen, welche der freien wissenschaftlichen Forschung in irgend einem Gebiete in den Weg treten, welche das Licht der Wissenschaft verdunkeln wollen. Wie ich mir selbst das Recht vindiciere, frei zu denken, so gönne ich dasselbe Recht auch jedem Andern.»⁷⁰

Entgegen der auf Anhieb einleuchtenden These, dass die junge Universität als noch fragile Organisation mit (neuen und ungelösten) Fragen zum Straussenhandel und damit zum Züriputsch massgeblich beigetragen habe, zeigt die genauere Analyse also, dass die Kraft der Auseinandersetzung schon in ihren Anfängen nicht der jungen Uni-

⁶⁷ Verhandlungen, S. 25.

⁶⁸ Verhandlungen, S. 26.

⁶⁹ Verhandlungen, S. 14 f.

⁷⁰ Verhandlungen, S. 30.

versität galt. Dies zeigt sich auch beim weiteren Verlauf der Affäre, auf die zum Abschluss noch kurz eingegangen werden soll.

Epilog: Vom Straussenhandel zum Züriputsch

Wahl und Pensionierung von Strauss – Förderung des Gedeihens der Universität

Die Geschichte nach dem 31. Januar 1839 ist schnell erzählt. Der Regierungsrat liess sich von den kritischen Stimmen der grossrätslichen Debatte nicht beeindrucken; er dürfte sich in seiner Mehrheit durch die klare Ablehnung der Motion Füssli darin bestärkt gesehen haben, die Wahl von Strauss zu genehmigen. Schon wenige Tage darauf, am 2. Februar 1839, bestätigte er die Wahl des umstrittenen Gelehrten als Professor der Dogmatik an der theologischen Fakultät. Als sich darauf jedoch die Kritik auch ausserhalb des Parlaments zu formieren begann, änderten sich die Verhältnisse erneut. Der Regierungsrat kam insofern auf seinen Beschluss zurück, dass er dem Grossen Rat eine nochmalige Diskussion und die Erwägung einer sofortigen Pensionierung von Strauss vor Amtsantritt beantragte. Nachdem auch der Große Rat auf seine Haltung zurückkam, setzte der Regierungsrat den Gewählten am 19. März 1839 in den Ruhestand.

Mit der Pensionierung von Strauss war die Sache aber nicht erledigt. Woran das genau lag, soll noch abschliessend reflektiert werden. Die These, wonach der Straussenhandel direkt zum Züriputsch geführt habe, argumentiert, dass die radikalen Liberalen mit der Wahl von Strauss zu hoch gepokert hätten, die Gegner der Wahl durch die Pensionierung nicht besänftigt, sondern in ihrer grundsätzlichen Kritik am liberalen Reorganisationsprojekt bestärkt worden seien. Insbesondere die Zielsetzung einer konfessionellen Reform liess die ziemlich geschlossene Geistlichkeit, die im neuen System durch die Gewährung des passiven Wahlrechts auch für Diener des göttlichen Worts zu einer eigentlichen politischen Kraft werden konnte, nicht auf sich sitzen und benutzte den Volkszorn, die liberale Regierung zu stürzen. Das in der Folge aufgestellte Glaubenskomitee, das hauptsächlich von

konservativen Exponenten,⁷¹ die Ende Januar nicht im Grossen Rat vertreten waren, gebildet wurde, initiierte nicht nur Petitionen und Volksversammlungen, sondern rief auch zur Gründung von Bezirksorganisationen auf und damit zum Aufbau einer staatlichen Parallelstruktur. Die Regierung bewertete die Entwicklung als Gefahr und Aufruhr – und untersagte sie. Die daraufhin am 2. September 1839 in Kloten einberufene Volksversammlung unterstützte die Anliegen des Glaubenskomitees, was die Mobilisierung beschleunigte. Es sammelte sich in der Folge ein Zug von Landleuten, der am 6. September 1839 auf Stadtgebiet mit militärischen Einheiten zusammenstieß, vierzehn Putschisten und Regierungsrat Johannes Hegetschweiler verloren ihr Leben. Dies führte zur Auflösung der Regierung und zur Ansetzung von Neuwahlen, die am 17. September 1839 zugunsten der Konservativen ausgingen.

Wie weit allerdings die universitäre Frage, die Berufung von Strauss, tatsächlich für das Weiterschwellen des Regierungskonflikts und das Aufschaukeln zu einer veritablen Regierungskrise und zum massiven Verfassungsbruch⁷² führte, ist schwer zu entscheiden. Denn eigentlich wurde das «Universitätskapitel» mit der sofortigen Pensionierung von Strauss abgeschlossen, allerdings erst nach einem kleinen zusätzlichen Grundsatzintermezzo. Nach Abschluss des Personalgeschäfts Strauss versuchte nämlich eine Gruppe von 25 Grossratsmitgliedern, nochmals die Grundsatzfrage einer Universität in Zürich zu stellen. Regierungsrat Bürgi gab am 18. März 1839 einen «Antrag auf Aufhebung der Hochschule» im Grossen Rat ein, die zunächst überwiesen und einer Kommission zugewiesen wurde.⁷³ Dieser Akt kann als eigentliche paradoxe Intervention gelten, war Regierungsrat Bürgi doch als Anhänger von Strauss bekannt, und als solcher musste er auch sein Amt als Regierungsrat nach dem Züriputsch aufgeben.⁷⁴ Es war des-

⁷¹ So vor allem Hans Jakob Hürlimann-Landis, 1796–1853, Fabrikant in Richterswil, sowie Hans Konrad Rahn-Escher, 1802–1881, Arzt in Zürich.

⁷² Vgl. Suter, Züriputsch, S. 52.

⁷³ StAZH MM 24.21 KRP 1839/0042, S. 98–103.

⁷⁴ David Bürgi, 1801–1874, von Bäretswil («Adentschweil»), sesshaft in Fluntern, Regierungsrath. (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13411.php>). Vgl. auch Craig, Geld, S. 143 f.

halb abzusehen, dass nach zwei Monaten Entwarnung gegeben werden konnte: Die Kommissionsarbeiten wurden abgeschlossen, und das Plenum des Rates lehnte am 27. Juni 1839 die Weiterbearbeitung des Vorstosses ab. Ja, das Parlament distanzierte sich nicht nur von der Motion, sondern nahm sogar einen Antrag von Friedrich Keller an, der vom Regierungsrat forderte, «Massregeln zu berathen, wodurch der Hochschule für ihren Fortbestand diejenige Festigkeit gewährt werde, welche unerlässliche Bedingung ihres Gedeihens ist».⁷⁵

Der Züriputsch – eher nicht als direkte Folge des Straussenhandels zu verstehen

Auch wenn die Fragilität der höchsten Bildungseinrichtung Zürichs in den 1830er-Jahren nicht bestritten werden soll, zeigt diese Entwicklung einerseits, dass es sich bei der Auseinandersetzung um die Wahl von David Friedrich Strauss nicht um eine Wiederaufnahme der Gründungsfragen der Universität und damit auch nicht um eine Revitalisierung der «Genese-Bruchlinien»⁷⁶ handelte. Anderseits zeigt der Abschluss der Hochschuldiskussion im Juni auch, dass eine direkte Verbindung vom Straussenhandel zum Züriputsch eigentlich nicht gegeben ist. Es waren andere Fragen, die zum Staatsstreich geführt haben, Fragen allerdings, die im Straussenhandel als religiopolitische Fragen auch bereits eine grosse Rolle gespielt hatten. Es ist hier nicht der Ort, diese Transformation der Kritik im Einzelnen darzustellen und zu analysieren, es muss die These genügen, dass zur Erklärung der weiteren Entwicklung der Auseinandersetzungen andere Kritikpunkte an Bedeutung gewonnen haben müssen.

Diese Akzentverschiebung wurde von der Geschichtsschreibung bisher wenig beachtet. Die Verbindung der Berufung von Strauss mit dem im September erfolgten Staatsstreich, dem Züriputsch, wird meis-

⁷⁵ StAZH MM 24.21 KRP 1839/0096, S. 287–289. Siehe auch Gagliardi, Universität, S. 392, 403.

⁷⁶ Siehe oben, Unterkapitel «Straussenhandel und Züriputsch als Reaktion der Universitätsgegner?»

tens als sehr eng gesehen. Diese enge Verbindung, so die These, wird aus der Siegerperspektive 1839 postuliert. Schon Bernhard Hirzel, der Pfarrer, der den Züriputsch letztlich ohne genügende Begründung mit seinem Sturmläuten in Pfäffikon ausgelöst hatte, nannte den Straussenhandel als Ausgangspunkt des Züriputsches – um sich selber vor Vorwürfen zu schützen.⁷⁷ Und Heinrich Gelzer, der 1843 als erster eine monographische Darstellung der Ereignisse versuchte, gestaltete sein Werk als Dreiklang mit Ausgangslage, Protestation und Revolution; die Protestation wird mit dem Straussenhandel gleichgesetzt, die Revolution mit dem Septemberputsch – auch wenn Gelzer nach Erledigung des Wahlgeschäfts von Strauss einen «*neuen Zwiespalt*» eruiert.⁷⁸ Aber auch im 20. Jahrhundert galt diese Begründung fast durchwegs. So stellt etwa Sigmund Widmer in seinem Monumentalwerk zur Zürcher Geschichte den Züriputsch ganz direkt in den Zusammenhang der Probleme der jungen Universität: «Freilich, die grossen Nöte sollten erst noch kommen. Mit der Berufung von D. F. Strauss wurde der Bogen überspannt. Ganz offen wurde nun auf der Landschaft, aber auch in konservativen Kreisen der Stadt die Forderung nach Aufhebung der Universität erhoben.» Und nur wegen des Umstandes, dass der neue Führer der Konservativen, Johann Caspar Bluntschli, diese Forderung nicht ins Regierungsprogramm aufnahm, schob Widmer nach: «Nach dem Züriputsch schien es so weit zu sein. Erstaunlicherweise verhielt sich die neue konservative Mehrheit aber in diesem Punkt tolerant. J. C. Bluntschli war viel zu sehr am Aufbau der Universität beteiligt gewesen, um sie nun im Stich zu lassen – ja er übernahm sogar das Amt eines Rektors, identifizierte sich also sichtbar mit der Hochschule.»⁷⁹ Als bisher letzte Veröffentlichung dieses Zuschnitts hält schliesslich der Sammelband, der zum 150. Jahrestag herausgegeben wurde, fest, dass der Züriputsch «unbestrittenemassen» vom Straussenhandel ausgelöst worden sei.⁸⁰ Wie gesagt, scheint es aber eher so, dass einzelne im Berufungsgeschäft zutage tretende, aber

⁷⁷ Nach Züriputsch, 1989, S. 93.

⁷⁸ Gelzer, Zerwürfnisse, v. a. S. 331 (Hervorhebung vom Autor).

⁷⁹ Widmer, Liberalismus, S. 50.

⁸⁰ Züriputsch 1989, S. 27. Schon bei Hirzel, Antheil, S. 3.

letztlich ausseruniversitäre Fragen – *Arroganz der Radikalen, übertriebene Zentralisierung und vor allem die angesprochenen konfessionellen Probleme* – Hauptmomente der weiteren Entwicklung waren. Dabei dürfte die bedrohte Stellung der Geistlichen und des Religiösen den besonderen Drive ausgemacht haben, weniger die von Weinmann postulierte Verbindung mit «kommunalistischer Freiheit».⁸¹ Die Formulierung, die die «Pastoralgesellschaft Pfäffikon» gewählt hatte, ist diesbezüglich eindeutig; die Rede ist von der «antichristlichen, antikirchlichen und antireligiösen Tendenz», die es zu bekämpfen gelte.⁸²

Eine Neubeurteilung nimmt erst Carlo Moos 2008 in seinem kurzen Beitrag zum politischen Zürich des 19. Jahrhunderts vor, in dem er die «Zürcher Fundamentalisierung» mit dem Stadler Handel 1834 beginnen lässt und einräumt, dass die Entwicklungen «nur indirekt mit dem umstrittenen Autor des 1835/36 erschienenen und schlagartig berühmt gewordenen Buches ‹Das Leben Jesu› zu tun» gehabt hätten.⁸³ Und er fasst zusammen: «Indessen war die Affäre, die nebst einer Unzahl von Artikeln und über 70 Broschüren auch den gefährlichen Vorschlag von radikaler Seite hervorgebracht hatte, die nunmehr strausslose Universität aufzuheben, mit dem Pensionierungsentscheid noch lange nicht zu Ende. Vielmehr ging sie als eigentliche Volksbewegung für verstärkte kirchliche Mitsprache in der Universität und für stärkere Religiosität in der Volksschule weiter und richtete sich jetzt, da Strauss aus dem Rennen gefallen war, man aber weiterhin einen Sündenbock brauchte, vornehmlich gegen den radikalen Seminardirektor Ignaz Thomas Scherr.»⁸⁴

So wie die Kritik an der radikal-liberalen Entwicklung und die damit verbundene Fundamentalisierung aufschossen, so verebbten sie – befeuert durch neue, polarisierende Aktionen in anderen Kantonen, vor allem im Aargau und in Luzern – nach wenigen Jahren wieder. Bei den regulären Neuwahlen von 1845 errangen die Liberalen in Zürich die Oberhand zurück. Der Motionär, der Einreicher des parlamen-

⁸¹ Weinmann, Bürgergesellschaft, S. 277.

⁸² Protokoll der Pastoralgesellschaft, zit. nach Züriputsch, 1989, S. 83.

⁸³ Moos, Zürich, S. 46 und 47.

⁸⁴ Moos, Zürich, S. 47f.

tarischen Vorstosses von 1839, Antistes Füssli, blieb auch nach dem Züriputsch Mitglied des Grossen Rates. Er wurde aber 1849 als Antistes durch die liberale Ratsmehrheit abgewählt, wohl als Retorsionsmassnahme gegen seine Rolle in den Ereignissen des Jahres 1839. Antistes Füssli kehrte in seine Pfarrei Neumünster zurück und starb 1860 in Hottingen bei Zürich.

Anhang

Quellen

Gelzer, Heinrich. Die Straussischen Zerwürfnisse in Zürich von 1839. Hamburg 1843.

Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich, in: Officielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidg. Standes Zürich. 2. Band, Schulthess. Zürich 1832; S. 313–367 (28.9.1832).

Gutachten der Minderheit des Erziehungsrathes. Veranlasst durch den Beschluss des Regierungsrathes vom 4. März betreffend die Angelegenheit des Herrn Dr. Strauss. Ulrich'sche Buchdruckerei. Zürich 1839.

Hirzel, Bernhard. Mein Antheil an den Ereignissen des 6. Septembers 1839. Zürich 1839.

Meyer von Knonau, Ludwig. Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau (1769–1841). Hg. von Gerold Meyer von Knonau. Huber. Frauenfeld 1883.

Schweizerischer Republikaner. Gessner. Zürich 1830–1846, 1848–1851.

Scherr, Ignaz Thomas. Meine Beobachtungen, Bestrebungen und Schicksale während meines Aufenthaltes im Kanton Zürich vom Jahr 1825 bis 1839. Scheitlin und Zollikofer. St. Gallen 1840.

Schulthess, Friedrich. Aufzeichnungen über die Straussische Bewegung und den 6. September 1839. Zürcher Taschenbuch. Zürich 1906, S. 78–138.

Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, in: Officielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidg. Standes Zürich. 1. Band, Schulthess. Zürich 1831, S. 5–38.

Surber, Heinrich. Das Wehnthal und ein Wehnthaler. Bürkli. Zürich 1869.

Tillier, Anton von. Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheissenen Fortschrittes von dem Jahre 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung im Herbste 1848. Körber. Bern 1854.

Verhandlungen des Zürcherischen Grossen Rethes am 31. Januar betreffend die Motion über die Berufung von Dr. Strauss. Verlag Beyel. Zürich und Frauenfeld 1839.

Literatur

Brändli, Sebastian. Berufungsstrategien als Erfolgsfaktoren: Lehrstuhlpolitik und Berufungsverfahren an den jungen Reformuniversitäten der Deutschschweiz. In: Rainer Christoph Schwinges (Hg.). Professorinnen und Professoren gewinnen. Zur Geschichte des Berufungswesens an den Universitäten Mitteleuropas. Basel 2012, S. 143–181.

Campi, Emidio et al. (Hg.). Alexander Schweizer (1808–1888) und seine Zeit. TVZ. Zürich 2008.

Craig, Gordon. Geld und Geist. Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830–1869. Zürich 1988.

Gagliardi, Ernst. Die Universität Zürich 1833–1933. In: Die Universität Zürich und ihre Vorläufer, hg. von Ernst Gagliardi. Zürich 1938, S. 167–920.

Jäger, Reto et al. Baumwollgarn als Schicksalsfaden. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) 1750 bis 1920. Chronos. Zürich 1986.

Joris, Elisabeth. Liberal und eigensinnig: Die Pädagogin Josephine Stadlin – Die Homöopathin Emilie Paravicini-Blumer. Handlungsspielräume von Bildungsbürgerinnen im 19. Jahrhundert. Chronos. Zürich 2011.

Lau, Thomas. Kleine Geschichte Zürichs. Friedrich Pustet Verlag. Regensburg 2012.

Moos, Carlo. Zürich im 19. Jahrhundert. In: Campi, Emidio et al. (Hg.). Alexander Schweizer (1808–1888) und seine Zeit. TVZ. Zürich 2008, S. 39–58.

Schlag, Thomas. «Mit Verstand, Gemüth und Wille». Alexander Schweizer als «Politiker». In: Campi, Emidio et al. (Hg.). Alexander Schweizer (1808–1888) und seine Zeit. TVZ. Zürich 2008, S. 239–274.

Schmid, Hans Heinrich. Kirche und Staat im Kanton Zürich – geschichtliche Voraussetzungen der heutigen Situation. In: Kirche und Staat. Hg. von Alfred Schindler. Zürich 1994, S. 196–218.

Schmid, Konrad. Die Theologische Fakultät der Universität Zürich. TVZ. Zürich 2015.

Schmid, Stefan G. Als die Regierung «durch die Fenster sprang». Der Zeitgenosse Otto Werdmüller (1818–1886) über den «Straussenhandel» und den «Züriputsch» von 1839. Zürcher Taschenbuch 2015. Zürich 2014, S. 113–138.

Stucki, Heinzpeter. Straussenhandel und Züriputsch. Theologisch-politische Wirren vor 140 Jahren. Tages-Anzeiger vom 24.2.1974. Zürich 1979. [Bibliothek des Staatsarchivs Zürich Dd 80.43.]

Suter, Meinrad. Züriputsch und Bruch der Verfassung. In: Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte 1218–2000, hrsg. vom Staatsarchiv Zürich. Zürich 2000, S. 51–53.

Weinmann, Barbara. Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert. Vandenhoeck&Ruprecht. Göttingen 2002.

Wernle, Paul. Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik, 1798–1803. 2 Bände. M. Niehans. Zürich, Leipzig 1938–1942.

Widmer, Sigmund. Aufschwung mit dem Liberalismus. (Zürich – eine Kulturgeschichte, Bd. 9.) Artemis. Zürich 1982.

Wirth, Franz. Johann Jakob Treichler und die soziale Bewegung im Kanton Zürich (1845/1846). Helbing und Lichtenhahn. Basel 1981.

Züriputsch. 6. September 1839. Sieg der gerechten Sache oder Septemberschande? Hrsg. von der Antiquarischen Gesellschaft. Pfäffikon 1989.